

Hofstelle Eulenhof – Dülmen Buldern

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte

Telefon 02504 5488

Fax 02504 738334

Email: info@schultewolter.com



Garten- und
Landschafts-
architektur

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage eines Fuß- und Radweges

Hofstelle Rödder 88 / 90 (Eulenhof)

Dülmen - Buldern

Stand 06.05.2021

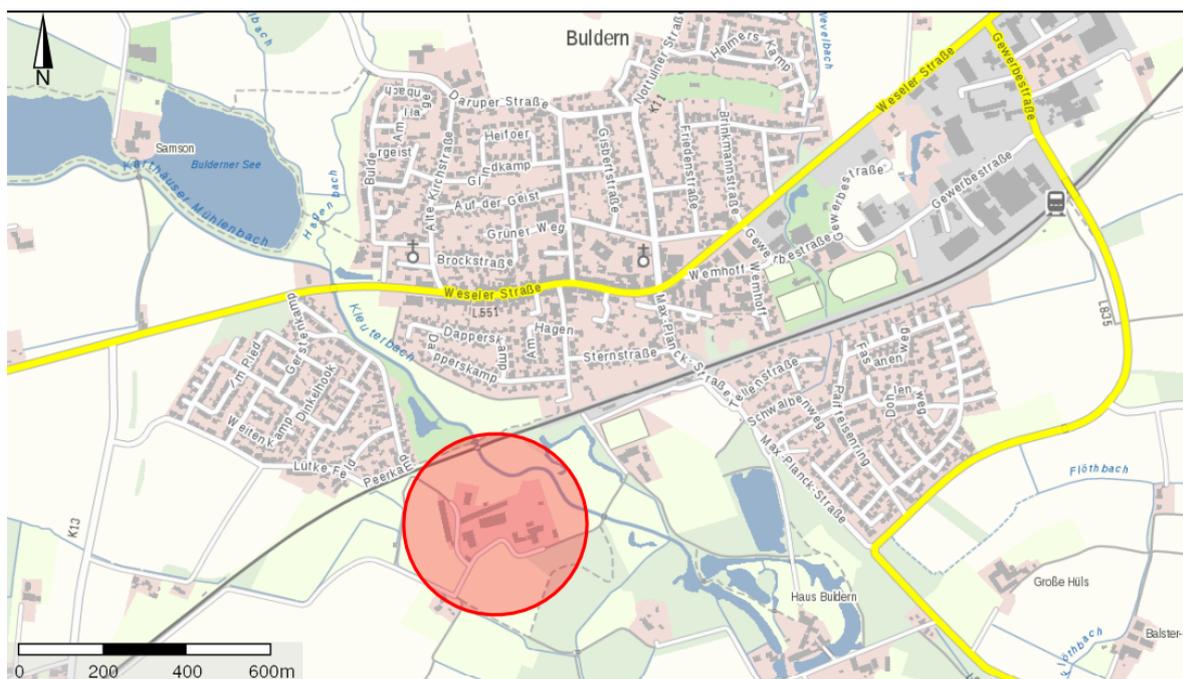
1.1 Anlass der Wegeverlegung

Die Nutzungen der Hofstelle als Pferdebetrieb bestehen heute mit dem Schwerpunkt Zucht und Ausbildung von Pferden, die insbesondere für den Dressurbereich ausgebildet werden. In den heutigen Betriebsabläufen zeigt sich zunehmend eine Gefährdung der externen Nutzer des Weges in Verbindung mit den Betriebsbewegungen und insbesondere mit geführten Pferden. Besonders die Frequentierung durch Radfahrer hat deutlich zugenommen, wobei insbesondere die gefahrene Geschwindigkeit der E-Bikes hier zu Problemen führt. Hier sind Beinahekollisionen zwischen dem Radverkehr und dem Pferde regelmäßig auftretend.

Der vorhandene Weg dient als Verbindung der Pferdeställe zu den Paddocks und Weiden. Mehrmals täglich werden die Pferde vom Stall zur Weide/ Paddock und zurückgebracht. Pferde sind Fluchttiere, die sehr schreckhaft sind, gerade wenn Ihnen Fahrräder entgegenkommen. Auch wird der Weg als Fahrstrecke für Trecker zum Ausmisten, zur Mistplatte und für Futterstoffe und Versorgung der Tiere zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es in letzter Zeit vermehrt zu einigen gefährlichen Situationen aufgrund der Betriebsvorgänge und den Spaziergängern, Kindern mit Laufrädern und Radfahrer gekommen. Ziel ist es nicht, die Erholungssuchenden vom Hof zu entfernen, sondern die Gefahr für Radfahrer und Fußgänger zu minimieren. Die Gefahr wird immer größer das etwas Ernsthaftes passiert.

Um weitere Gefährdungen auszuschließen, möchte der Eigentümer einen Ersatzweg herstellen, um auf der einen Seite der Verpflichtung des Wegerechtes über die Hofstelle nachzukommen und gleichzeitig die Gefährdungen für Erholungssuchende zu minimieren. Die Abbildung 3 zeigt den Verlauf der geplanten neuen Wegeführung.

Abb. 2: Lage der Hofstelle im Raum



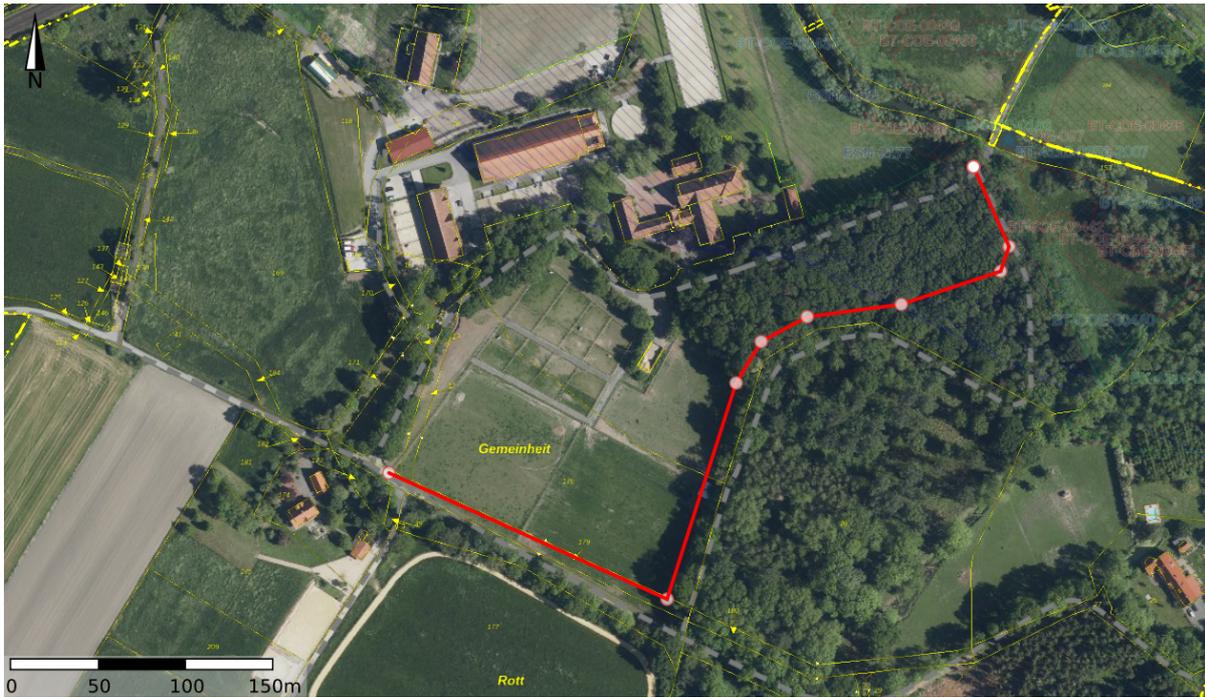


Abb.3: Luftbild mit vorgesehener Ersatzstrecke

Die vorgesehene Wegführung führt ausschließlich über betriebseigene Flächen, so dass keine Beeinträchtigungen von Dritten oder weitere Grundstückseigentümer eingebunden werden müssen.

Zur Gesamtliegenschaft gehören insgesamt neben den eigentlichen Hofstellen rund 10 ha Grünland und 2 ha Wald, diverse Reitanlagen mit Abreiteplatz, Führanlage, Sand- und Wei

Abbildung 4: Übersichtskarte der zugehörigen Flächen der Hofstelle Rödder 88 und 90



depaddocks, Unterstände sowie relativ großzügige Grünanlagen und entsprechend große Zieranlagen und Gartenbereiche.

Die Hofstellen umfassen auch Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Alle reinerlich genutzten Flächen beachten die bestehende Naturschutzgebietsabgrenzung. Inanspruchnahme von Naturschutzgebietsflächen erfolgen nicht und sind auch nicht vorgesehen. Die bestehende Weideflächennutzung innerhalb der Naturschutzgebietsflächen bleibt bestehen. Eingriffe in die Aue des Gewässers Kleuterbach sind nicht vorgesehen.

1.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Liegenschaft liegt im Bereich des Landschaftsplanes Buldern und ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG 4110-0001 Parklandschaft um Buldern) ausgewiesen. Besondere, im Weiteren zu beachtende Festsetzungen aus dem Landschaftsplan bestehen nicht.

1.3 Planung

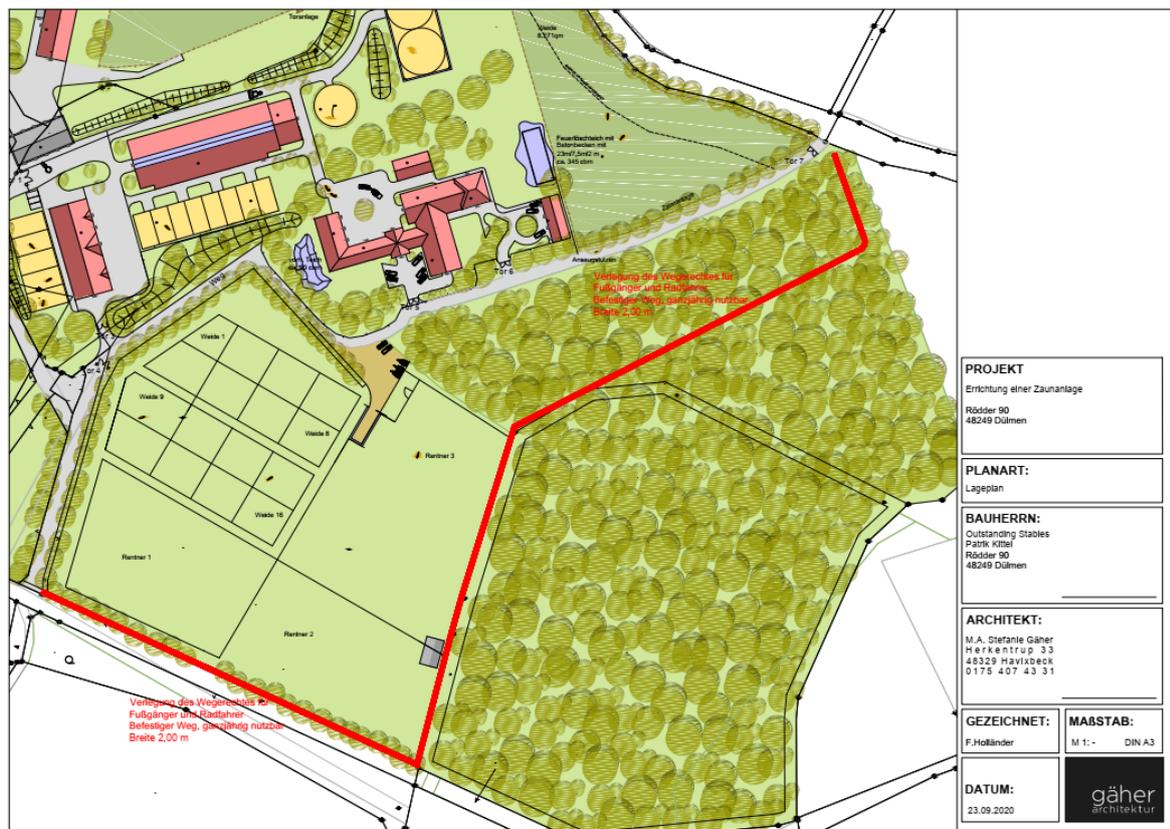


Abbildung 5: Wegeverlauf

Der Weg ist in drei Abschnitte zu teilen.

- der südliche Teil umfasst eine bestehende Wegtrasse mit einem aktuellen Ausbau-

standart als einfacher Feldweg.

- der östliche Teil wird auf bestehender Grünlandfläche hergestellt.
- der nördliche Wegeteil befindet sich innerhalb eines Mischwaldes aus Eichen, Buchen, Birken, Hainbuche. Im nördlichsten Teil findet sich ein Anschluss an einen bestehenden Wegeteil innerhalb der Waldfläche, die an den bestehenden Asphaltweg und den Übergang über den Kleuterbach anschließt.

Die vorgesehene Wegbreite ist über die gesamte Länge mit 2,00 m anzusetzen. Der Unterbau besteht in der Regel aus Kalksteinschotter oder vergleichbaren tragfähigen Material. Die Deckschicht wird als wassergebundene Wegedecke vorgesehen.

Die Herstellung von wassergebundenen Wegedecken erfolgt nach dem FLL „Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von wassergebundenen Decken“ bzw ZTV Wegebau - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb der Flächen des Straßenverkehrs (2013) das sich in drei Bauweisen gegliedert:

Einschichtbauweise

Geeignet für einfache, nur zeitweise genutzte Wege und Plätze ohne besondere gestalterische Anforderungen. Hohe Belastbarkeit durch geringe Auftragsstärke des losen Materials; z. B. Rad- und Wanderwege.

Zweischichtbauweise

Bei erhöhter Anforderung an Gestaltung, Funktion und Ebenheit. Für Flächen ohne auftretende Scherkräfte.

Dreischichtbauweise

Verwendung bei Wegen und Flächen, die sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung, Funktion und Ebenheit stellen. Flächen mit auftretenden Scherkräften. Wasserdurchlässigkeit mind. 1×10^{-5} m/s Wasserspeicherkapazität mind. 15 Vol.-%; z. B. repräsentative Plätze und Wege, Sportflächen

Aufbau	Schicht	Material	Dicke
Einschicht-aufbau	Deckschicht	Material mit Null-Anteilen 0/4 mm, Sand- und Splittkörnungen 2/5, 2/8, 4/8, 5/11, 8/16 mm	Abstreueung mit ca. 2 cm
	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm
Zweischicht-aufbau	Deckschicht	Kiessand, Splittsand, Haldenmaterial 0/8, 0/11, 0/16 mm	4–6 cm
	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm

Aufbau	Schicht	Material	Dicke
Dreischicht-aufbau	Deckschicht	Brechsand, Natursand, Haldenmaterial (0/3), 0/5, 0/8, 0/11 mm	4–6 cm
	Dynamische Schicht	Splitt, Brechsand, Haldenmaterial 0/11, 0/16, 0/22 mm	6–8 cm
	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm

Die Schichten des Weges werden aufgetragen und sorgfältig verdichtet. Beim Einbau wird

bereits die spätere Wölbung des Weges berücksichtigt. Das Gefälle beträgt von der Wegmitte zum linken und rechten Rand etwa 2%. Die Neigung in Längsrichtung sollte nicht mehr als 8% betragen. Zum Regelaufbau heutiger wassergebundener Wege gehört eine Frostschutzschicht bzw. Sauberkeitsschicht, die bei Bedarf auf den verdichteten Baugrund aufgetragen wird. Darüber erfolgt die Tragschicht, welche aus mehreren Einzelschichten in unterschiedlichen Kornabstufungen und Baumaterialien bestehen kann. Mit der folgenden Ausgleichschicht werden Unebenheiten zwischen Tragschicht und Deckschicht reguliert. Die Deckschicht selbst stellt zusammen mit der zuoberst liegenden Verschleißschicht schließlich die eigentliche Nutzfläche des Weges dar.

Bei bindigen Böden, wie im Bereich der Hofstelle Kittel, beginnt der Aufbau in der Regel mit einer mindestens 12 cm starken Frostschutzschicht. Darüber ca 7 cm grober Splitt und etwa 3 cm Deckschichtmaterial als eigentliches Bindemittel. Diese Schicht wird nass eingebaut oder trocken aufgetragen, befeuchtet und anschließend verdichtet. Den Abschluss bildet ein Überwurf mit feinem Splitt (4/6).

Der Aufbau des Weges muss im Frostschutzbereich aufgrund örtlicher Feuchteverhältnisse und vorgefundener Situation möglicherweise angepasst werden.

Im Bereich des bestehenden Feldweges des südlichen Teilabschnittes sind auch größere Fahrzeuge wie Trecker oder andere landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erwarten sodass die Traglasten einen entsprechenden stärkeren Ausbau erfordern. Da es sich um einen bestehenden Weg handelt, kann in großen Teilen auf vorhandenem Unterbau aufgebaut werden.

2.0 Artenschutz

Mit der dem Vorhaben des Neubaus eines Ersatzweges für eine bestehende Hofdurchfahrt an der Hofstelle Rödder 88 und 90 in Buldern sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. Ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen. Dabei sind vor allem der Geltungsbereich und seine benachbarten Flächen, die zusammen gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) das Untersuchungsgebiet definieren, näher zu untersuchen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt wer-

den. Die hierbei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung der lokalen Population,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren, d.h. nicht nur bei Aufstellungs-, sondern auch bei Änderungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der i.d.R. ein bis zu zweistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß KIEL (2007) zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (KAISER 2018) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. KIEL 2007).

2.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhaben des Ersatzwegebau es erfolgt mit dem Ziel, mögliche Gefährdungen durch die Betriebsvorgänge auf der Reitanlage für Erholungssuchende zu minimieren. Die bestehende Durchfahrtsmöglichkeit soll aufgehoben und auf einen neu zu erstellenden Weg östlich der heutigen Durchfahrt neu erstellt werden. Der Baubereich erfasst dabei einen Waldbereich mit

älterem Baumbestand ebenso wie auch ein kleiner Teil einer schmalen Saumhecke an der Südseite des Waldes, eine Grünlandfläche die, als Weidepaddock genutzt wird, sowie ein bestehender Feldweg der entsprechend ausgebaut wird.

Der Eingriff besteht in der Anlage eines Weges mit wassergebundener Decke mit einer Breite von 2 m und einer Länge von rund 530 m. Der konkrete Eingriffsbereich selber ist daher **verhältnismäßig gering**.

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung.

2.3 Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters

Eine Datenquelle - neben der örtlichen Kartierung - besteht durch die beim LANUV geführten Datenbanken, zu denen u.a. das Biotopkataster und das Fundortkataster (FOK) zählen. Deren Auswertung bzw. eine entsprechende Recherche erbrachten die nachfolgend aufgezeigten Ergebnisse. So konnten für das Untersuchungsgebiet und dessen direktes Umfeld keine weiterführenden Informationen ermittelt werden. Im Fundortkataster sind keine Arten vermerkt.

Der Planbereich ist angrenzend an das Naturschutzgebiet NSG Kleuterbach Coe 097 / Biotopkatasterfläche 4011-0166 Hagenbach und Kleuterbach von Schulze Limberg bis Schloss Buldern auch Teil des Verbundbiotopes VB-MS-4011-001 Parklandschaft bei Buldern. Die weiteren Bereiche sind Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG 4110-001

Weitere Schutzausweisungen bestehen nicht. Als vorkommende besondere Arten werden genannt:

Pflanzen: Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*, RL 2), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, RL 3), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*, RL 3).

Tiere: Bekassine (*Gallinago gallinago*, RL 1), Schafstelze (*Motacilla flava*, RL 3), Steinkauz (*Athene noctua*, RL 3), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL 2), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL 3), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*, RL 2).

2.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungs-

gebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im MTB 4213-01 (Blatt Ahlen) relevant ist. Mithilfe dieser Auswertung werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgezeigt.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialarten im Baubereich / potentielle Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	V	G	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	G	-
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	BV	U	-
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U↓	-
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	-
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U↓	-
Asio otus	Waldohreule	BV	U	x
Athene noctua	Steinkauz	BV	U	x
Bubo bubo	Uhu	BV	G	-
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	BV	G	-
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U↓	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	-
Gallinago gallinago	Bekassine	BV 'Rast/Wintervorkommen'	U	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U	x
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S	x
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	S	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	-
Serinus serinus	Girlitz	BV	S	-
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	x

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialarten im Baubereich / potentielle Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	-
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S	-
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	V	U	x

V:	Nachweis ab 2000 vorhanden		
BV:	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		
EHZ:	Erhaltungszustand (nach KAISER 2018)		
	G = günstig	U = ungünstig	S = schlecht
	↑ = mit zunehmender Tendenz	↓ = mit abnehmender Tendenz	

Potenziell betroffene Arten: Waldohreule, Steinkauz, Nachtigall, Rebhuhn, Waldkauz, Laubfrosch. Die im Kataster genannte Bekassine wird die betroffenen Lebensräume als Bewohner von Feuchtwiesen nicht nutzen.

Die überwiegende Anzahl der Arten der obigen Tabelle sind durch die Baumaßnahme nicht gestört oder allenfalls indirekt durch Störungen während des Baues oder durch den Betrieb betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen erscheinen diese Beeinträchtigungen insgesamt jedoch als unwesentlich. Unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Herauszustellen sind die Arten, für die partiell auch Brutbereiche betroffen sein könnten. Dies sind die Gehölzbereiche an den Entwässerungsgräben, die bevorzugt von der Nachtigall genutzt werden. Auch der Laubfrosch kommt in diesen Bereichen bevorzugt vor, und nutzt die dortigen Brombeergebüsche und Salweiden am Graben als Rufwarte. Der Steinkauz wie auch der Waldkauz ist marginal durch einem Verlust von Nahrungsflächen im Bereich des Grünlandes betroffen. Ebenso ist das Rebhuhn durch einem geringen Verlust von Saumbiotopen im Bereich des Feldweges betroffen. Für alle Arten sind keine essentiellen Beeinträchtigungen feststellbar.

2.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumstypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt. Diese örtliche Begehung fand am 14.12.2020 statt. Dabei wurde auch u.a. der bis dato

ermittelte Datenbestand auf Plausibilität hin überprüft. Außerdem wurden alle vorhandenen älteren Bäume hinsichtlich eines möglichen Quartierspotenzial inspiziert, d.h. sie wurden ab einem mäßigen Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich – begutachtet. Höhlen- und Horstbäume fanden sich nicht im Planbereich.

2.6 Beschreibung des Plangebietes

2.6.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Grundsätzlich lässt sich - wie oben schon beschrieben - eine Dreiteilung des Plangebietes vornehmen. Hier sind die Waldflächen sowie die Grünlandflächen und die südliche Wegefläche zu nennen. Die Grünlandflächen sind in verschiedenen großen Parzellen aufgeteilt und werden offensichtlich in einem rollierendem System beweidet. An der südlichen Waldseite besteht ein Hecken- oder Strauchsaum an einem Entwässerungsgraben der auf einem schmalen Abschnitt von etwa 5 m Breite gequert und entsprechend dort gerodet werden muss. Hier erfolgt der Übergang des Weges über den Entwässerungsgraben mittels einer Brücke. Die weitere Erschließung erfolgt über die Grünlandfläche um dann auf der Südseite an den dortigen Feldweg anzubinden. Dieser Weg wird an seiner Südseite von einer breiten Gehölzhecke begleitet.

Das Landschaftsbild des Raumes ist durch die Waldbereiche und gliedernden Hecken sowie die Einzelbäume an den Wegen gut gegliedert und zumindest im Nahbereich der Hofstelle abwechslungsreich. Nach Westen öffnet sich der Raum und Ackerflächen treten in den Vordergrund. Nach Osten besteht eine größere Waldfläche. Nach Norden die genannten Auenbereiche des Kleuterbaches sowie nach Westen die Hofstelle mit umgebenden Grünlandflächen (vgl. Luftbildaufnahme Abbildung 3.)

2.7 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben wird ein verhältnismäßig kleines Areal in Anspruch genommen. Dazu muss die dort vorhandene Vegetation – hierbei handelt es sich neben Grünland und Gras- und Ruderalvegetation im Bereich des Feldweges um die genannte Waldsaum-Feldhecke mit einem Hasel-Weißdorn-Holunder-Weiden-Gebüsch. Im Waldbereich ist die Bodenvegetation sehr gering. Hier sind keine nennenswerten Vegetationsstrukturen betroffen.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, gegebenenfalls Staub) mit ggf. Zwischenlagerung sowie An-/Abtransport von Bodenmaterial,
- Entfernung von Oberboden / Vegetation

Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär und vertretbar.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Versiegelung und Überbauung in Form von Straßen, Gebäuden sowie Zufahrten, Wegen und Terrassen,
- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensstätten durch Umstrukturierung von Freiflächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verlärmung, (aufgrund der vorhandenen Wege ist eine Verlärmung bereits vorhanden)
- Unruhe (aufgrund der vorhandenen Wege ist eine Unruhe bereits vorhanden)
- optische Störwirkungen durch Licht.

2.8 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Teilversiegelung heutiger Freiflächen und der damit einhergehenden Entfernung des bestehenden Bewuchses, der vielfach aus Gräsern besteht, aber teilweise auch aus Gebüsch, Heckenstrukturen. Hierdurch ist ein Verlust von Ruhe- und Raststätten bzw. Lebensräumen und Teillebensräumen in Form von Brut- und Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, insbesondere durch Verlärmung und Unruhe die sich in voraussichtlich in etwa gleichen Maße als bisher auch auf die direkt benachbarten Waldflächen und Freiflächen auswirken, zu erwarten. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass durch den östlich verlaufenden Bestandsweg entlang des Wildgatters bereits deutliche Vorbelastungen bestehen. Es ist zu erwarten, dass dieser Weg dauerhaft weniger frequentiert wird gegenüber der aktuellen Nutzung, so dass keine doppelte Belastung zu erwarten ist.

Aus allgemeiner Sicht lassen sich demnach die folgenden möglichen Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und/oder Verletzung von planungsrelevanten und anderweitigen Vögeln durch Bautätigkeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation),
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

2.9 Stufe IC: Schlussfolgerungen

2.9.1 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine Fledermausarten betroffen sind. Allenfalls bestehen geringe Verluste von Heckenstrukturen, die den Fledermäusen als Teil der Jagdstrecken dienen. Da keine größeren Gehölze mit Quartierseignung entnommen werden, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen festzustellen.

Bei den weiteren Arten Nachtigall, Steinkauz, Waldkauz, Rebhuhn besteht eine mittelbare Beeinträchtigung durch Störung oder Verlust von Nahrungsfläche.

Darüber hinaus kann erwartet werden, dass das Plangebiet von einigen Vögeln insbesondere von Greifvogel- und Eulenarten (z.B. Bussard, Uhu) mit großen Revieren in artspezifisch unterschiedlichem Umfang auch zur Nahrungssuche genutzt wird. Außerdem ist von Vorkommen einer unbestimmten Anzahl nicht planungsrelevanter, aber besonders geschützter europäischer Vogelarten auszugehen.

2.9.2 Schlussfolgerungen

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen kann eine Tötung von Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten dieser planungsrelevanten Arten möglich sein. Daher ist für diese Arten nur unter Beachtung spezifischer bauzeitlicher Regelungen bei einer Realisierung des Wegebbaus eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG auszuschließen.

Gehölzarbeiten sind frühestens ab 01.10. möglich.

Die Baumaßnahme sollte vor dem 01.03. abgeschlossen sein.

3.0 Ausbauqualitäten

Aus Hochwasserschutzgründen ist der gesamte Verlauf der Wegestrecke höhengleich zum heutigen Gelände herzustellen. Die Abbildung 6 auf der folgenden Seite zeigt die Hochwassergrenzen. Der neu geplante Weg verläuft zu großen Teilen innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes des Kleuterbaches. Höhenänderungen im Ausbau gegenüber dem Bestand sind nicht vorgesehen. **Durch ein Höhenaufmaß des Ursprungsgeländes und einer nach Fertigstellung durchgeführten Nachvermessung ist nachzuweisen, dass durch den Wegbau keine Abflussreduzierungen oder sonstige Beeinträchtigungen bei Hochwasser des Kleuterbaches entstehen.**



Abbildung 6: Überschwemmungsgebiet des Kleuterbaches

Der Wegebau erfolgt möglichst schonend für den Waldbereich. Dazu ist zunächst die oberste Bodenschicht aus Laubstreu und Mulm abzutragen und aus dem Waldbereich abzufahren. Die Abtragsstärke variiert dabei zwischen 0,00 cm an vereinzelt Kuppen und bis zu 0,35 cm in kleinen Senken und Mulden. Der abgefahrene Waldboden kann auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche aufgebracht werden.

Ziel ist es, dass die Oberfläche des Waldes nicht erhöht wird, sondern dass die Oberfläche so abtragen wird, dass der Weg nachher mit dem Oberboden des Waldes bündig sein wird.

Im Bereich der Grünlandfläche ist der Oberboden entsprechend abzutragen und wiederzuverwenden. Dieses kann im Bereich der Ausgleichsfläche als auch in anderen Bereichen der Hofstelle erfolgen (Die Hochwasserlinien des Kleuterbaches sind dabei natürlich zu beachten.) Mit dem anfallenden Unterboden kann in gleicher Weise verfahren werden. Im Baustellenbereich nicht verwertbarer Boden ist abzufahren.

4.0 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Übersicht der Flächen und Zuordnung nach Biotopwert

(Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, September 2008)

Bestand

Code	Biotoptyp	Fläche	Biotopwert	Gesamtbiotopwert
EA xd5	Weidepaddocks	307	4	1.228
BD3 100 ta 1-2	Hecke	11	7	77
VF1	Graswege / Sandwege	417	1	417
AA 90 ta 1-2 m / g	Waldfläche	333	7	2.331
FN wf3	Gewässer, Graben	21	6	126
Gesamtwert		1.089		4.179

Planung

Code	Biotoptyp	Fläche	Biotopwert	Gesamtbiotopwert
VF 1	Weidepaddocks	307	1	307
VF 1	Hecke	11	1	66
VF 1	Graswege / Sandwege	417	1	417
VF 1	Waldfläche	333	1	1.998
FN wf6	Gewässer, Graben	21	4	84
		1.089		2.872
BD 100 ta 3-5	Ausgleichsfläche Waldfläche mit Saumbereichen (600 qm Saum und 900 qm Wald)	1.500	6	9.000
EA xd5	Weidepaddock im Bestand	1.500	4	- 6.000
Gesamtwert				5.872

Bestandswert	4.179
Planungswert	5.872
Gesamtbilanz	+ 1.693

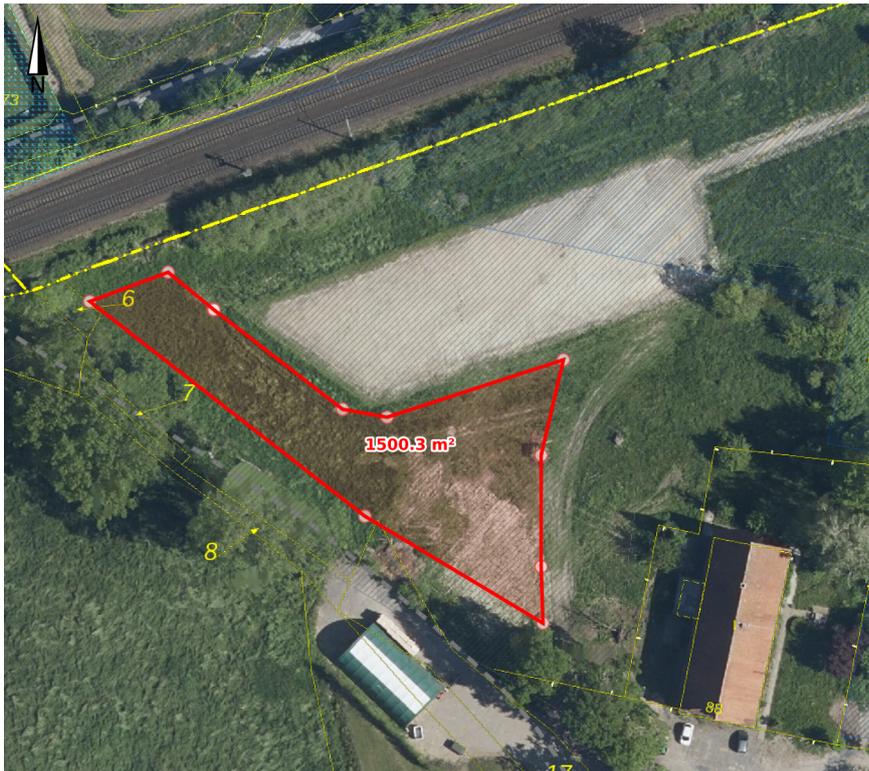


Abbildung 7: Ausgleichsfläche im nördlichen Umfeld der Hofstelle Rödder 88.

Die Gesamtbilanz der vorgesehenen Maßnahmen führt zu einer positiven Gesamtbilanz. Entsprechend der Werteeinstufung ergibt sich ein Wertüberschuss in der Gesamtbilanz. Besondere Verluste an Waldflächen entstehen durch die vorgesehene Wegeführung nicht. Der Eingriff in die Waldflächen wird über das standardisierte Verfahren des Lanuv ermittelt.

4.1 Maßnahmen

Als Ausgleich für die Wegeherstellung sind auf einer Fläche von rund 1500 qm Waldflächen als Laubwald mit den Arten Buche, Eiche, Hainbuche, Erle, Eberesche anzulegen. An den Randflächen ist ein mindestens 3 m breiter Waldsaum aus heimischen Sträuchern der Qualität IStr. 60-100 oB oder TB der folgenden Arten in 2 Reihen mit dem Pflanzraster 1 x 1 m zu pflanzen. (ca 200 lfm Saum = 400 Stück)

Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>	-	30 Stück
Pfaffenhut	-	<i>Euonymus europaeus</i>	-	70 Stück
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>	-	30 Stück
Weissdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>	-	70 Stück
Korbweide	-	<i>Salix viminalis</i>	-	75 Stück
Faulbaum	-	<i>Rhamnus frangula</i>	-	50 Stück
Salweide	-	<i>Salix caprea</i>	-	75 Stück

Arten für die Waldpflanzung auf 900 qm im Raster 1x1 m in der Qualität IStr 50-80 o.B.

Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>	-	250 Stück
Eiche	-	<i>Quercus robur</i>	-	400 Stück

Hainbuche	-	Carpinus betulus	-	100 Stück
Erle	-	Alnus glutinosa	-	100 Stück
Eberesche	-	Sorbus aucuparis	-	50 Stück

Für die Art Steinkauz wird empfohlen, als Hilfsmaßnahmen an zwei Standorten im Bereich der Weidepaddocks Nisthilfen in Form von Steinkauzröhren zu montieren und diese regelmäßig zu warten.

4.2 Zusammenfassung

Die bestehende Wegeverbindung über die Hofstelle 88 und 90 wird durch die Neunutzung der Hofstelle als intensiv genutzter Reitbetrieb zur Zucht und Ausbildung von Dressurpferden durch betriebliche Vorgänge stark genutzt. Eine Gefährdung von Erholungssuchenden, Spaziergängern und Radfahrern durch die Betriebsvorgänge ist nicht grundsätzlich auszuschließen und durch den Betreiber nicht sicherzustellen. Die Wegeführung für die Erholungssuchenden muss daher verlegt werden. Die neue Wegeführung verläuft beginnend am östlichen Hoftor nach Westen, durch einen Waldbereich nach Süden, quert einen Entwässerungsgraben, weiter nach Süden entlang eines Weidepaddocks dann nach Westen über einen Feldweg bis zum Anschlusspunkt an den Bestandsweg an der südlichen Hofzufahrt.

Das vorhandene Naturschutzgebiet nördlich der Waldfläche als Teil der Gesamtliegenschaft ist weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Die Nutzungsintensitäten der dort bestehenden Weidebereiche werden sich nicht erhöhen.

Die vorliegende Planung einer neuen Wegestrecke wurde hinsichtlich des Eingriffes erfasst und bewertet. Die Bewertung zeigt ein deutlich positives Ergebnis, sodass bilanztechnisch auch im Hinblick auf den Waldersatz keine negativen Folgen durch den Eingriff verbleiben. Für den Eingriff in den Bereich der Bestandshecke und in die Grünlandbestände sowie die Waldfläche wird die Neuanlage einer Waldfläche mit Gehölzsaum nordwestlich der Hofstelle Rödder 88 vorgesehen. Dies führt nicht nur zum Ausgleich des Eingriffes, sondern auch zu einer besseren landschaftlichen Einbindung der Hofstelle. Insgesamt kann somit von einer ausgeglichenen Planung gesprochen werden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind für die Baumaßnahmen bauzeitlichen Regelungen erforderlich. Gehölzarbeiten sind frühestens ab 01.10. möglich. Die Baumaßnahme sollte vor dem 01.03. abgeschlossen sein.

Aufgestellt am 03.05.2021 durch Landschaftsarchitektur Schultewolter

Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte

Kontakt

info@schultewolter.com

01702722990 / 025045488